

Merkblatt zur Durchführung der Masterarbeit gemäß Masterordnung §35

*Es gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung „Ordnung des Fachbereichs Informatik und Mathematik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den **Masterstudiengang Informatik** mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ vom **13. Juli 2015**“*

Anmeldung der Masterarbeit (§35, Abs. 2, 3 und Abs. 4)

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von 60 CP aus dem Masterstudiengang Informatik voraus.

Hat die oder der Studierende den Schwerpunkt „Spezialisierung“ in einem Gebiet gewählt, so muss die Themenstellung aus dem Gebiet der Spezialisierung kommen (§ 9 Abs. 4 Ziffer 1).

Nach Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung erfolgt die Anmeldung über das Anmeldeformular. Dieses ist unverzüglich nach Unterschrift der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors und der/des Studierenden durch die/den betreuende/n Professor/-in im Prüfungsamt einzureichen.

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (6 Monate) beginnt einen Tag nach der aktenkundigen Themenausgabe (Antragsdatum der/des Studierenden auf dem Anmeldeformular). Das Thema der Abschlussarbeit darf vorher nicht bearbeitet werden.

Externe Fachbetreuung der Masterarbeit (§35, Abs. 6)

Die Masterarbeit kann auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. in einem Forschungsinstitut oder einer IT-Abteilung eines Unternehmens. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe im Institut für Informatik des Fachbereichs Informatik und Mathematik gestellt und über dieses Mitglied angemeldet werden.

Sprache der Masterarbeit (§35, Abs. 11)

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Abfassung der Masterarbeit in einer Fremdsprache zugelassen werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit zu stellen. Für den Fall, dass die Masterarbeit mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Fremdsprache verfasst wird, ist ihr eine **Zusammenfassung in deutscher Sprache** beizufügen.

Rückgabe des Themas (§35, Abs. 12)

Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Eine Rückgabe des neuen Themas ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Rückgabe des Themas muss im Prüfungsamt eingereicht werden.

Titel

Der Titel des Abschlussarbeitsthemas darf nur in englischer Sprache festgelegt werden, wenn auch die Arbeit in Englisch verfasst wird. Als Titel der Abschlussarbeit verwenden Sie bitte denselben Thementitel, wie er im Ausgabeschreiben angegeben ist. Nachträgliche Titeländerungen sind nicht vorgesehen.

Verlängerung der Bearbeitungszeit z.B. bei Erkrankung (§35, Abs. 13)

Berücksichtigen Sie bitte, dass eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in Krankheitsfällen nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests **vor Ende der Abgabefrist** möglich ist. Die Verlängerung müssen Sie zusammen mit der ausgefüllten Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit im Original unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankung im Prüfungsamt beantragen. Das Formular finden Sie im Downloadbereich auf der Webseite des Prüfungsamt Informatik.

Kann der Abgabetermin aus **sonstigen** von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängern. Der Antrag ist formlos und begründet **vor dem Abgabetermin** im Prüfungsamt einzureichen. Die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit muss dem Antrag ebenfalls zustimmen.

Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit (3 Monate) eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung oder die Erkrankung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung auf Antrag zurücktreten. Auch dieser Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist im Prüfungsamt einzureichen.

Abgabe der Masterarbeit (§35, Abs. 15)

Die Masterarbeit ist in **4 schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und elektronisch** im Prüfungsamt Informatik einzureichen. Die elektronische Version muss am gleichen Tag als PDF auf einem flachen Datenträger (CD, DVD oder USB-Stick) oder per E-Mail* eingereicht werden. Sollten Sie zusätzliches Material (z.B. Code) für die Bewertung miteinreichen wollen, so fügen Sie das Material bitte jedem gebundenen Exemplar (in Form eines flachen elektronischen Datenträgers) sowie auch der elektronischen Version bei.

*Für die digitale Einreichung per E-Mail (Masterarbeit und Zusatzmaterial wie Programmcode etc.) mit einer Dateigröße ab 40 MB, nutzen Sie bitte den Cloud-Service der Hessenbox: <https://www.rz.uni-frankfurt.de/61778980/Hessenbox>

Alle eingereichten Versionen Ihrer Abschlussarbeit müssen identisch ausgestattet und mit Seitenzahlen, einer Zusammenfassung und der unterschriebenen Erklärung zur Abschlussarbeit versehen sein.

Frühestens kann die Arbeit nach der in der Prüfungsordnung festgelegten Rücktrittsfrist – also **frühestens zwei Monate** nach dem festgelegten Bearbeitungsbeginn im Ausgabeschreiben - zur Abgabe eingereicht werden. Sollte Ihr Abgabedatum auf einen Termin außerhalb der Sprechzeiten fallen, nutzen Sie bitte den Postversand (Abgabedatum ist der Poststempel, wir empfehlen Einschreiben oder Paket) oder werfen Sie Ihre Abschlussarbeit fristgerecht in den silbernen Briefkasten des Prüfungsamtes im Foyer des Instituts für Informatik ein.

Wird die Abgabefrist nicht eingehalten oder die Masterarbeit nicht in der vorgesehenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen **einmal wiederholt** werden (§40, Abs. 4 und §37, Abs. 3)

Erklärung zur Masterarbeit (§35, Abs. 16)

Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis der Goethe Universität zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen.

Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

Fügen Sie dazu bitte das vom Prüfungsamt bereitgestellte Formular „Erklärung zur Abschlussarbeit“ ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben jedem Exemplar Ihrer Masterarbeit eingebunden bei und geben die Erklärung zusätzlich einmal als separates Blatt bei der Einreichung der Masterarbeit mit ab.

Zweitgutachter/-in (§35, Abs. 17)

Nach Abgabe sendet das Prüfungsamt der Betreuerin/dem Betreuer Ihrer Arbeit als Erstgutachterin/Erstgutachter die eingereichte Masterarbeit zur Bewertung zu. Gleichzeitig bestellt es eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer als Zweitgutachter/in für die Zweitbewertung Ihrer Abschlussarbeit.

Sie haben die Möglichkeit, eine/n Zweitgutachter/in für Ihre Masterarbeit vorzuschlagen. Das Prüfungsamt kann von diesem Vorschlag auch abweichen. Das Formular dazu laden Sie bitte von der Webseite des Prüfungsamts herunter und reichen es ausgefüllt und unterschrieben spätestens bei Abgabe der Arbeit mit ein.